

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/232398260>

# Der Endinger Hexenprozess gegen Anna Trutt von 1751

Chapter · January 2009

---

CITATIONS

0

READS

789

1 author:



**Klaus Graf**

RWTH Aachen University

106 PUBLICATIONS 54 CITATIONS

SEE PROFILE

Some of the authors of this publication are also working on these related projects:



Wikipedia [View project](#)

## Der Endinger Hexenprozess gegen Anna Trutt von 1751

Klaus Graf

„Wir haben gleich bey Anfang Unserer Regierung“, konstatierte Kaiserin Maria Theresia in ihrer am 5. November 1766 erlassenen „Landesordnung, wie es mit dem Hexenprozesse zu halten sei“, „auf Bemerkung, daß bey diesem sogenannten Zauber- oder Hexen-Process aus ungegründeten Vorurtheilen viel unordentliches sich mit einmenge, in Unseren Erblanden allgemein verordnet, daß solch-vorkommende Process vor Kundmachung eines Urtheils zu Unser höchsten Einsicht- und Entschlüssung eingeschicket werden sollen; welch Unsere höchste Verordnung die heilsame Wirkung hervorgebracht, daß derley Inquisitionen mit sorgfältigster Behutsamkeit abgeführt, und in Unsrer Regierung bishero kein wahrer Zauberer, Hexen-Meister entdeckt worden, sondern derley Process allemal auf eine boshafte Betrügerey, oder eine Dummheit und Wahnwitzigkeit des Inquisiten, oder auf ein anderes Laster hinausgelofen seyen, und sich mit empfindlicher Bestrafung des Betrügers oder sonstigen Uebelthäters, oder mit Einsperrung des Wahnwitzigen geendet haben“<sup>1</sup>.

Bereits die Erwähnung der unbegründeten Vorurteile nimmt ein Schlagwort der Aufklärung auf. Nachdem seit dem Regierungsantritt der Herrscherin alle Urteile in Hexensachen hatten vorgelegt werden müssen, sei keine wahre Hexe entdeckt worden. Nur Betrüger und Kriminelle seien bestraft, Wahnsinnige eingesperrt worden. Die Verordnung rief zur Vorsicht auf, doch war es bei einem ernsthaft angestrebten Teufelspakt, wenn er von anderen Verbrechen oder Blasphemie begleitet wurde, nach wie vor möglich, den oder die Schuldige auf den Scheiterhaufen zu bringen. Wahre übernatürliche Zauberei wurde zwar nicht ganz ausgeschlossen, galt aber als außerordentliche Ausnahme. In einem solchen Fall behielt sich Maria Theresia das Urteil vor.

Über zweihundert Jahre später, 1992, formulierte der aus Wyhl gebürtige Lehrer Edwin Röttele eine Frage an die Kaiserin: „Aber Majestät, da war doch was. Da gab es doch die Anna Trutt aus Wyhl. Man hat sie als 63jährige in Ihrer Stadt Emdingen am Kaiserstuhl gefoltert und als Hexe verbrannt. Haben Sie das nicht erfahren, Majestät?“<sup>2</sup>. Diesem Widerspruch wird nachzugehen sein.

Abgesehen vom Problemfall Ungarn fanden Hexenprozesse in den habsburgischen Landen in der Mitte des 18. Jahrhunderts kaum noch statt. Die letzten Ermittlungen in Schwäbisch-Österreich wurden 1710/11 in Rottenburg am Neckar durchgeführt<sup>3</sup>, in Vorarlberg gab es im 18. Jahrhundert keine Prozesse mehr. Im Elsaß, in der Landvogtei Hagenau und in der Ortenau wurde im 18. Jahrhundert niemand mehr als Hexe oder Hexer hingerichtet. In Tirol

---

<sup>1</sup> Die Verordnung ist abgedruckt in: Friedrich von Maasburg, Zur Entstehungsgeschichte der Theresianischen Halsgerichtsordnung mit besonderer Rücksicht auf das im Artikel 58 derselben behandelte crimen magiae vel sortilegii, Wien 1880, S. 47-58, hier S. 53 § 7. Sie wurde in die Theresiana übernommen, die Stelle im Druck der Constitutio criminalis Theresiana [...], Wien 1769, S. 169. Auszüge bei Soldan-Heppe-Bauer, Geschichte der Hexenprozesse, München 1911, Bd. 2, S. 278-280. Eine ausführliche Interpretation bietet: Edmund M. Kern: An End to Witch Trials in Austria: Reconsidering the Enlightened State, in: Austrian History Yearbook 30 (1999), S. 159-185 (einen Kommentar steuerte E. J. W. Evans ebd., S. 229-235 bei). Leider hat Kern die grundlegenden Ausführungen von Maasburgs nicht berücksichtigt. Auf die Verordnung geht ebenfalls ein Petr Kreuz, Die späten Hexenprozesse in den böhmischen Ländern und auf dem Gebiet der heutigen Slowakei, in diesem Band (bei Anm. 101). – Für Hilfe habe ich zu danken: Sabine Schleichert, Wolfgang Behringer, Bernhard Müller-Herkert, Jürgen Michael Schmidt und Christian Stahmann. Dankbar bin ich aber auch Google Book Search, das mir die wichtige Arbeit von Maasburgs zugänglich machte und weitere wertvolle Hinweise bot.

<sup>2</sup> Edwin Röttele, Das Hexenkammerchen. Von den Schwierigkeiten, nach 240 Jahren einer „Hexe“ wieder auf die Spur zu kommen, in: „s Eige zeige“. Jahrbuch des Landkreises Emmendingen für Kultur und Geschichte 6 (1992), S. 9-19, hier S. 19.

<sup>3</sup> Johannes Dillinger, „Böse Leute“, Trier 1999, S. 416f.

ist die letzte Hinrichtung für 1722 dokumentiert. In den 1750er Jahren sei dort ein Hexenprozess „undenkbar“ gewesen, meint Hansjörg Rabanser<sup>4</sup>.

Allerdings ist ein kurzer Blick auf einen steiermärkischen Prozess lehrreich, der in der Regierungszeit Maria Theresias in Oberradkersburg im heutigen Slowenien von 1744 bis 1746 geführt wurde und bei dem ein Beschuldigter nach 108tägiger Haft im Kerker starb<sup>5</sup>. Während der Landgerichtsverwalter die Anschuldigungen als törichte Phantasien betrachtete, waren die Mitglieder des Wernseer Marktgerichts fest von der Schuld der vermeintlichen Hexen überzeugt. Die Innerösterreichische Regierung in Graz hat, nachdem sie unterrichtet war, die Untersuchungen keineswegs sofort niedergeschlagen und dem lokalen Verfolgungsdruck widerstanden. Sie rügte die Amtsführung des skeptischen Landgerichtsverwalters mit der Begründung, alle das Gebiet der Hexerei und Zauberei berührenden Delikte seien ihrer Gerichtshoheit vorbehalten. Weil ein schweres Gewitter im April 1745 einer der angeblichen Hexen zugeschrieben wurde, ordnete sie eine Untersuchung an. Der von ihr bestellte Kommissar war aber eher an seinem Honorar als an dem Fall interessiert und ließ sich viel Zeit. Erst im März 1746 legte er die Akten mit dem Votum, die beiden beschuldigten Frauen freizusprechen, der Regierung vor. Diese veranlasste dann im Juli 1746 den Freispruch aus Mangel an Beweisen.

Der Hexenglaube war in der Mitte des 18. Jahrhunderts alles andere als besiegt. In den katholischen Territorien dürften Volk, Klerus und Beamtschaft nach wie vor überwiegend von der Realität des Schadenszaubers überzeugt gewesen sein. Als eine Kommission am Wiener Hof 1752 an der Vereinigung zweier Gerichtsordnungen arbeitete, sah sie nicht die geringste Veranlassung, irgendwelche Änderungen an der Deliktsbeschreibung des *crimen magiae* und dem bisher beachteten Verfahren vorzunehmen. Noch in einer Kommissionssitzung 1755 wurde ganz selbstverständlich von der Möglichkeit ausgegangen, dass ein Mensch durch Zauberei verletzt oder ums Leben gebracht werden könne<sup>6</sup>. 1760 kam die Kommission aufgrund handschriftlicher Zusätze der Monarchin zu dem Schluss, diese wolle womöglich in der neuen Kriminalordnung das *Crimen magiae* gar nicht mehr enthalten wissen<sup>7</sup> und bat inständig unter Berufung auf die juristische Tradition und die Bibel, den Straftatbestand beizubehalten. Die seit 1761 mit der Zusammenstellung eines Kriminalcodex betraute Kommission hielt die Materie für heikel und wichtig genug, ihr eine eigene Ausarbeitung zu widmen, die bereits vor dem Erlass des Codex verkündet werden sollte. Am 15. Juli 1766 wurde der Artikel von der Zauberei der Monarchin vorgelegt, die nach eingeholtem positivem Staatsrats-Gutachten am 23. September 1766 den Entwurf billigte<sup>8</sup>. Es ist die eingangs zitierte Landesordnung vom 5. November 1766, die später wörtlich Aufnahme in die „Theresiana“ von 1768 (als Artikel 58) fand.

Bereits der Umstand, dass die theresianische Kriminalgerichtsordnung vor allem aufgrund ihrer Abbildungen der Folterwerkzeuge bis heute populär ist, deutet an, dass dieses lediglich als Fortschreibung früherer Kodifikationen konzipierte Werk aus der Sicht der Aufklärer unzulänglich war. Unzufrieden war insbesondere der Staatskanzler Fürst Kaunitz, der in einer gutachtlichen Äußerung vom 22. Februar 1769 unter anderem bemängelte, dass „man kein Bedenken getragen hat von Zaubereyen und anderen abergläubischen Dingen zu handeln, die bei unseren aufgeklärten Zeiten vielmehr zum Gelächter dienen, als den Gegenstand der

---

<sup>4</sup> Hansjörg Rabanser, Die Hexen- und Zaubereiverfolgungen in Tirol: neue Ergebnisse, in: *Storicamente* 4 (2008), online:

[http://www.storicamente.org/05\\_studi\\_ricerche/streghe/rabanser.htm](http://www.storicamente.org/05_studi_ricerche/streghe/rabanser.htm)

<sup>5</sup> Alfred Seebacher-Mesaritsch, Der letzte Hexenprozeß im Herzogtum Steiermark, in: *Hexen und Zauberer*, hrsg. von Helfried Valentinitz, Graz/Wien 1987, S. 345-350

<sup>6</sup> Maasburg, S. 3f.

<sup>7</sup> Ebd., S. 13.

<sup>8</sup> Ebd., S. 15.

Strenge einer peinlichen Vorsehung abgeben können“<sup>9</sup>. Erst das Allgemeine Gesetzbuch über Verbrechen und derselben Bestrafung, von Joseph II. am 13. Januar 1787 publiziert, kannte das Verbrechen der Zauberei nicht mehr. In der Vorbereitungskommission war man sich 1781 inzwischen einig, dass es so etwas wie Schadenszauber nicht geben könne, und der aufgeklärte Monarch stimmte der Streichung ausdrücklich zu<sup>10</sup>.

Die Landesordnung von 1766 war ein Kompromiss zwischen den Einsichten der vor allem in den protestantischen Territorien entstandenen Aufklärung und dem Gewicht der juristischen und theologischen Tradition, in der die Realität des Schadenszaubers außer Frage stand. So ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass im „Bayrischen Hexenkrieg“ sich sowohl Gegner als auch Befürworter der Hexenverfolgungen auf das österreichische Patent bezogen. Agnellus Merz OSA aus München verwies darauf, in der Ordnung stehe nirgends, dass Hexen prinzipiell nicht mehr bestraft werden dürften, während für Jordan Simon OSA in der 1767 ohne Verfasserangabe erschienenen Schrift „Anpreisung der allergnädigsten Landesverordnung [...]“, nachdem er die in München nachgedruckte Landesordnung detailliert kommentiert hatte, an ihrer aufklärerischen Intention kein Zweifel bestand<sup>11</sup>.

War Maria Theresia fortschrittlicher als ihre Hofjuristen<sup>12</sup>? Es gibt keinen Hinweis, dass sie von der Realität der Hexerei überzeugt war, wohl aber mehrere Äußerungen, die den Hexenglauben eindeutig als Resultat von „Ignoranz“ darstellen<sup>13</sup>. In einer Resolution vom Juli 1756 sagte sie unmissverständlich: „Das ist sicher, daß allein Hexen sich finden, wo die Ignoranz ist, mithin selbe zu verbessern, so wird keine (Hexe) mehr gefunden werden“<sup>14</sup>. In der gleichen Angelegenheit hatte sie kurz zuvor ihre Überzeugung ausgesprochen, dass es keine Hexen-Zeichen gebe könne: „Ich möchte wissen, woher solche Zeichen probirt seynd, als in der grossen Ignoranz, indem keine Hexen existiren, also auch keine Zeichen“<sup>15</sup>. Und an anderer Stelle schrieb sie lapidar: „Die Hexen haben allein ihr Königreich, wo Ignoranz der König ist“<sup>16</sup>.

Die aufgeklärten Überzeugungen der Monarchin führten zu einer Kurskorrektur der Hofjuristen, aus der dann die Landesordnung resultierte. Vermutlich haben die höchsten Juristen des Habsburgerreichs den Vorwurf der Herrscherin an die Appellationskammer, sich auf „Einfältigkeiten“ eingelassen zu haben, als Ohrfeige empfunden. Man verteidigte das Vorgehen der Justizbehörden als im Einklang mit der Heiligen Schrift und den Ausführungen sowohl katholischer als auch nicht-katholischer Autoren stehend. Carpzow oder Delrio hätten viele Beispiele dafür angeführt, dass der böse Feind seinen zauberischen Klienten Zeichen einzuprägen pflege. Immerhin wurde die Kommission für die Erstellung der Kriminalgerichtsordnung angewiesen, den Willen der Kaiserin zu berücksichtigen<sup>17</sup>.

---

<sup>9</sup> Ebd., S. 60.

<sup>10</sup> Ebd., S. 16 Anm. 40.

<sup>11</sup> Wolfgang Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, München 1987, S. 385.

<sup>12</sup> Gerhard Fritz, Herzog Carl Eugen, König Friedrich und die Abschaffung der Folter in Württemberg. Mit der Edition des Gutachtens zur Folter von 1780, in: Zeitschrift für Württembergische Landesgeschichte 67 (2008), S. 183-247, hier S. 204 hat bei der ebenfalls in die Kritik der Aufklärung geratenen Anwendung der Folter in Württemberg anschaulich gezeigt, wie Herzog Carl Eugen „seine Räte und Juristen mit Hilfe der Theologen regelrecht ausgetrickst“ hat.

<sup>13</sup> Zur Position der Monarchin vgl. ausführlich Maasburg, S. 6-13. Zu den Prozessen, die ihre Stellungnahmen auslösten, vgl. Kreuz in diesem Band (bei Anm. 93).

<sup>14</sup> Maasburg, S. 10.

<sup>15</sup> Ebd., S. 9.

<sup>16</sup> Zitiert von Guido Kisch in seinem Nachruf auf Richard Horna, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanist. Abt. 71 (1954), S. 557. Vgl. den von Kreuz in diesem Band (Anm. 97) angeführten Aufsatz Hornas von 1937.

<sup>17</sup> Maasburg, S. 10.

Angesichts des sehr engen Vertrauensverhältnisses Maria Theresias zu ihrem aufgeklärten Leibarzt Gerard van Swieten wird man nicht daran zweifeln können, dass er die Überzeugungen der Herrscherin in Sachen Aberglaubensbekämpfung erheblich beeinflusst hat. Mit seinem Vampir-Traktat von 1755 gilt er als der intellektuelle Kopf hinter den seit diesem Jahr greifbaren Maßnahmen Maria Theresias gegen den Vampir- und Hexenglauben<sup>18</sup>. Im August 1758 legte er der Herrscherin eine kritische Denkschrift zu den Hexereivorwürfen gegen eine Magdalena Heruczina in der heute kroatischen Stadt Križevac vor, die dazu führte, dass Maria Theresia die Delinquentin freisprach<sup>19</sup>. Man wird aber auch den Namen seines Schülers Anton de Haen, ebenfalls als Arzt am Wiener Hof tätig, nennen dürfen, der nach Ansicht von Kurt Baschwitz der Landesordnung deutlich seinen Stempel aufgedrückt habe<sup>20</sup>. De Haen leugnete zwar nicht die Existenz von Hexerei grundsätzlich, rühmte sich aber in der Vorrede zu seinem Buch „De magia“, aufgrund seines gemeinsam mit van Swieten erstatteten Gutachtens habe Maria Theresia drei zum Scheiterhaufen verurteilte Hexen als unschuldig begnadigt<sup>21</sup>.

Entschieden griff die Herrscherin erst ab 1755 gegen den von ihr als Wahn eingeschätzten Hexenglauben durch. Allerdings ist es durchaus möglich, dass die Angabe zutrifft, Maria Theresia habe sich „mit entrüsteten Worten“ über den Würzburger Hexenbrand von 1749, der die adelige Nonne Maria Renata Singer von Mossau auf den Scheiterhaufen brachte, geäußert<sup>22</sup>.

Wendet man sich vor diesem Hintergrund der letzten Hexenhinrichtung in Baden-Württemberg zu, bei der am 24. April 1751, elf Jahre nach dem Regierungsantritt Maria Theresias, Anna Schnidenwind geborene Trutt im vorderösterreichischen Edingen auf dem Scheiterhaufen starb, weil sie den verheerenden Brand des Dorfes Wyhl am 7. März 1751 verursacht haben soll, so ist man mit einer außerordentlich dürftigen Quellenüberlieferung konfrontiert. Edwin Röttele hat die Quellen in zwei Beiträgen gesammelt und im Wortlaut bzw. Übersetzung zugänglich gemacht<sup>23</sup>. „Von Ende 1986 bis Mitte 1991 dauerte meine Suche“, schrieb er, „nach irgendeiner Spur dieses Prozesses, aber meine Anfragen an die

---

<sup>18</sup> Vgl. außer Gábor Klaniczay, *Heilige, Hexen, Vampire*, Berlin 1991, S. 73-97 (hiernach zitiert; englisch: *The Uses of Supernatural Power*, Cambridge 1990, S. 168-188) auch Karen Lambrecht, *Wiedergänger und Vampire in Ostmitteleuropa – posthume Verbrennung statt Hexenverfolgung?* in: *Jahrbuch für deutsche und osteuropäische Volkskunde* 37 (1994), S. 49-77, hier S. 67. Weiterführende Hinweise bei Robert John Weston Evans, *Austria, Hungary and the Habsburgs. Essays on Central Europe, c. 1683-1867*, Oxford/New York 2006, S. 70 mit Anm. 44.

<sup>19</sup> Kreuz in diesem Band (bei Anm. 97). Nach Klaniczay S. 81 ist die Denkschrift nachzulesen bei Andor Komáromy, *Magyarországi boszorkányperek oklevéltára*, Budapest 1910, S. 642-659 (war mir nicht zugänglich).

<sup>20</sup> Kurt Baschwitz, *Hexen und Hexenprozesse*, Gütersloh o.J., S. 449.

<sup>21</sup> Karl Friedrich Heinrich Marx, *Über die Verdienste der Ärzte um das Verschwinden der dämonischen Krankheiten*, in: *Abhandlungen der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften* 8 (1860), S. 135-190, hier S. 187 mit Anm. 2. Vgl. auch ebd., S. 182 Anm. 2: Auf Betreiben von van Swieten habe Maria Theresia ihren Befehl von 1755 zum Verfahren in Hexerei-Sachen erlassen (nach „de Haen ratio med. T. XV. praef. X“).

<sup>22</sup> Anton Memminger, *Das verhexte Kloster, Würzburg* 1904, S. 230 ohne Quellenangabe. Dass die gedruckten Hexenpredigten des Würzburger Jesuiten Georg Gaar aus Anlass der Hinrichtung auch am Hof Maria Theresias Entrüstung ausgelöst hätten, sagt Behringer, *Bayern*, S. 369 unter Berufung auf das mir nicht zugängliche Buch von Johann Friedrich Rübel, *Systematische oder gründliche Abhandlung von denen fast allgemein eingerissenen Irrthümern [...]*, o.O. (Breslau) 1758, S. 134ff. Abt Oswald Loschert habe einen Bericht über den Fall an Maria Theresia auf deren Verlangen hin abgeschickt, weiß das Göttingische historische Magazin 1788, S. 594 in einer Fußnote zum Abdruck. Georg Sticker, *Die Entwicklungsgeschichte der medizinischen Fakultät an der Alma Mater Julia*, in: *Aus der Vergangenheit der Universität Würzburg*, hrsg. von Max Buchner, Berlin 1932, S. 383-799, hier S. 501 behauptet (ohne Quellenangabe), der Prozess sei der Kaiserin nachträglich zur Beurteilung vorgelegt worden.

<sup>23</sup> Außer dem in Anm. 2 genannten Beitrag von 1992 in einer 2001 anlässlich des 250. Todestages von der Stadt Edingen herausgegebenen Broschüre: *Anna Schnidenwind geborene Trutt als Hexe abgeurteilt und am 24. April im Jahre des Herrn 1751 verbrannt*, S. 21-25: Die „Hexe“ Anna Trutt aus Wyhl.

Staatsarchive in Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart, Innsbruck und Wien wurden samt und sonders negativ beschieden; es war, als habe es diesen Prozeß nie gegeben<sup>24</sup>. Es mag dahingestellt bleiben, ob sich nicht doch irgendwo archivalische Überlieferung zu dem Fall ausfindig machen lässt (ich habe nicht danach gesucht), die Akten des vor dem Stadtgericht Endingen geführten Prozesses sind jedenfalls verloren.

Drei geistliche Herren vermerkten in ihren Aufzeichnungen den Casus. Lapidar registrierte Abt Petrus Glunk von St. Märgen in seinem Tagebuch nach Erwähnung der Brandschäden, die Person, die den Brand verursacht habe, „ware eine Zauberin, so auch verbrändt worden“<sup>25</sup>. Etwas ausführlicher wurde der Pfarrer von Oberhausen. Zunächst habe man angenommen, die beschuldigte Bürgersfrau aus Wyhl habe aus Unachtsamkeit ihren Kuhstall in Brand gesetzt. Auf der Folter aber sei herausgekommen, dass sie eine Erzhexe und Zauberin war<sup>26</sup>. Der Wyhler Pfarrer Matthias Hagenbuch, Augustiner-Chorherr aus St. Märgen, schrieb in sein Notabilienbuch: „Weilen dan anfangs gemeldet der Brand suspect war, als hat die Herrschaft Endingen des Mathis Schnidenwindts Weib, welche angegeben worden, sie hätte durch Beraichung ihres Viehs disen Brand verursacht, vor Rath citiert. Sie hieß Anna Truttin, war gebohren anno 1688. Und nachdem sie überzigen worden, daß sie einigen Bürgern ihr Vieh verdorben, ist sie gefänglich angehalten, und scharf examinirt worden, da sie dan bestanden, daß sie ein pact mit dem Teufel gehabt, auch mit dessen Beyhilff den erbärmlichen Brand mit Fleiß angestekht. Auf welches ihr der Sentenz gefällt worden, daß sie lebendig solle verbrennt werden, welches auch an ihr den 24. April 1751 vollzogen worden, der Zuschauer waren mehrer dan 10 bis 12000. Das Urtheil war bey dem Endinger Hochgericht vollzogen“<sup>27</sup>.

Festgehalten werden soll: Keiner dieser Kleriker äußerte irgendeinen Zweifel daran, dass Anna Trutt eine Hexe war. Nicht anders verhält es sich mit einer von Röttele nicht erwähnten Quelle: dem kargen lateinischen Eintrag in die Fakultätsakten der von den Jesuiten besetzten Freiburger Theologischen Fakultät<sup>28</sup>.

In einem kurzen Eintrag des Endinger Stadtschreibers wählte dieser den Begriff „veneficium“, der sowohl Hexerei als auch Giftmischerei bedeuten konnte, und bei den späten Fällen allgemein üblich war<sup>29</sup>. Nach ordnungsgemäß durchgeführter Untersuchung und einem dazu eingeholten Rechtsgutachten sei Anna Trutt auf den Scheiterhaufen gebracht, erdrosselt und durchs Feuer vom Leben zum Tod gebracht worden<sup>30</sup>. Er unterschlägt die Folter und möchte den Eindruck erwecken, alles sei nach Recht und Gesetz abgelaufen.

Dass eine Hexe im Bunde mit dem Teufel eine ganze Stadt auslöschen konnte, dafür gab es am Oberrhein ein überregional berühmtes Exempel. Hans Harter hat in seinem Büchlein „Der Teufel von Schiltach“ (2005) die publizistische Breitenwirkung des angeblich von einer Hexe

---

<sup>24</sup> Röttele 1992, S. 9.

<sup>25</sup> Elisabeth Irtenkauf, Die Tagebücher des Abtes Petrus Glunk von St. Märgen aus dem Schwarzwald, in: Freiburger Diözesan-Archiv 115 (1995), S. 35-278, hier S. 163 nach der Handschrift des Tagebuchs im Generallandesarchiv Karlsruhe 65/527 S. 394.

<sup>26</sup> Röttele 2001, S. 24f. nach dem Diarium des Deutschordenspriesters Johann Leonhard Weltin 1751, S. 52.

<sup>27</sup> Röttele 1992, S. 12f. nach dem Notabilienbuch im Pfarrarchiv Wyhl.

<sup>28</sup> Universitätsarchiv Freiburg B 35 Nr. 32 (Acta sacrae facultatis theologiae 1749-1765), S. 26 zum 24. April: „Combustio sagae in Endingen ob varia perpetrata maleficia et causatum in Festo S. Thomae Aquinatis incendium Wihlae, prope Endingam, in quo domus, hordea, et stabula combusta, circa 82“. Hinweis bei Theodor Kurrus, Die Jesuiten an der Universität Freiburg i. Br. 1620-1773, Bd. 2, Freiburg i. Br. 1977, S. 155 und Sabine Schleichert, Vorderösterreich, Elsaß, Breisgau, Hagenau und Ortenau, in: Wider alle Hexerei und Teufelswerk, hrsg. von Sönke Lorenz/Jürgen Michael Schmidt, Ostfildern 2004, S. 253-266, hier S. 265 Anm. 34, die aber leider den Eindruck erweckt, als beziehe sich die Quelle im Universitätsarchiv auf das Gutachten der Theologenfakultät.

<sup>29</sup> Wolfgang Behringer, Hexen, München 1998, S. 85.

<sup>30</sup> Röttele 2001, S. 23 nach Stadtarchiv Freiburg, Archiv Endingen, Abt. C Bücher VIII.2 Gerichtsprotokolle 1749-1766.

verursachten großen Schiltacher Stadtbrandes von 1531 mustergültig dargestellt. Aufgrund zeitgenössischer Flugblätter ging der Fall in die viel gelesene frühneuzeitliche Kompilationsliteratur ein. Von den großen Balinger Stadtbränden 1607, 1672, 1724 und 1809 wurden die beiden ältesten auf das Wirken von Hexen zurückgeführt. 1673 starb die als Urheberin verdächtige Catharina Engelfried, die auf der Folter ihre Schuld geleugnet hatte, nach einem Akt der Lynchjustiz<sup>31</sup>.

Der Wyhler Pfarrer erwähnt das Beräuchern des Viehs durch die Beschuldigte. Im Endinger Ratsprotokoll vom 9. März 1751 ist nur die Rede davon, das Feuer sei von dem Stall des Mathias Schnidenwind aufgrund der Aufwärmung eines Stück Viehs ausgegangen, und auch bei dem Verhör vom 16. März 1751 beteuerten die Eheleute Schnidenwind, es sei nur um das Aufwärmen einer kranken Kuh gegangen. Anna sagte aus, sie habe der Kuh einen warmen Heublumenwickel aufgelegt und sei dann zu ihrer Nachbarin gegangen<sup>32</sup>. Das Beräuchern des Viehs war eine im ganzen deutschsprachigen Raum volkstümliche und beliebte abergläubische Praxis. Gern räucherte man zu bestimmten Brauchterminen mit neuerlei Kräutern. Solches Räuchern könnte natürlich tatsächlich den Brand ausgelöst haben. 1596 brannte Pyritz in Pommern beim Räuchern ab<sup>33</sup>. Und weil eine Bäuerin in der Walpurgisnacht 1781 Hexen ausräuchern wollte, wurde das schlesische Dorf Lippen ein Raub der Flammen<sup>34</sup>. Während das Räuchern heute eine von vielen esoterischen Praktiken moderner Hexen darstellt, kann keine Rede davon sein, dass Räuchern allgemein als Teufelswerk betrachtet worden sei. Im Gegenteil: Räuchern wurde nicht zuletzt als wirksamer Gegenzauber gegen Hexen angesehen. Wenn Anna Trutt im Kuhstall geräuchert hat, dann nicht, um Schadenszauber auszuüben, sondern um ihrem Vieh zu helfen und womöglich die bösen Hexen zu vertreiben. Der siebte März 1751 war der zweite Fastensonntag Reminiscere, Fronfastensonntag. Der vorangehende Samstag gehörte noch zu den eigentlichen Fronfasten, den ersten Quatembern des Jahres. Welche Bedeutung die Quatember für das Hexenwesen hatten, ist hinreichend bekannt. Was lag näher, als durch Räuchern am unmittelbar folgenden Tag des Herrn die bösen Hexen vom Vieh fernzuhalten? Trifft diese Deutung zu, wäre Anna Trutt eine von nicht wenigen als Hexen verbrannten Frauen gewesen, die aufgrund der Ausübung eines Abwehrzaubers gegen Hexerei in das Räderwerk des Grauens geraten ist.

Anzuzeigen ist nun ein Neufund an unerwarteter Stelle – im Internet. Die Universitätsbibliothek Bielefeld hat in einem grandiosen Projekt „Zeitschriften der Aufklärung“ digitalisiert und als frei zugängliche Faksimiles ins Netz gestellt:

<http://www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/aufklaerung/index.htm>

Zur Verfügung standen 2005 die 45 wichtigsten deutschsprachigen Zeitschriften aus dem Zeitraum 1750 bis 1810 mit insgesamt 82.000 Artikeln – das Gros Rezensionen – und etwa 460.000 Seiten. Inzwischen ist die Datenbank bis zum Abschluss des Projekts 2008 erheblich angewachsen. Nunmehr sind es 160 Zeitschriften, 118.250 Artikel, ca. 967.000 Seiten. Leider ist die Scanqualität in der Regel höchst mäßig. Trotzdem handelt es sich um eine herausragende Quellensammlung, die bequem online zugänglich ist. Viele Artikel beziehen sich auf den Kampf der Aufklärung gegen Aberglauben und Zauberei. Mit dem Suchwort hexe fand man 2005 57 Treffer, 2008 sind es 83. Das Suchwort zauber ergab 2005 83 Treffer, 2008 95. Aberglaube kam in Titel und vergebenen Schlagworten 2005 131mal vor (2008: 153). Eine prominente Rolle spielen Schatzgräbergeschichten – sie betreffen ja ein aufklärerisches Paradigma betrügerischen Aberglaubens.

<sup>31</sup> Ingrid Helber, Die großen Stadtbrände, in: 750 Jahre Stadt Balingen, Balingen 2005, S. 380-390, 508-510.

<sup>32</sup> Röttele 1992, S. 10f. nach dem eben genannten Endinger Archiv, Ratsprotokolle 1734-1753.

<sup>33</sup> Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens 6 (1935), Sp. 343 s.v. Milchhexe. Im Artikel reiche Belege zum „Räuchern“.

<sup>34</sup> Karen Lambrecht, Hexenverfolgung und Zaubereiprozesse in den schlesischen Territorien, Köln/Weimar/Wien 1995, S. 43 Anm. 46.

Die folgende Auswertung bezieht sich auf den Stand von 2005. 24 Aufsätze waren mit dem Schlagwort Hexenprozesse auffindbar, es kamen bis 2008 lediglich drei hinzu. Der älteste Beitrag wurde im „Deutschen Museum“ 1780 veröffentlicht und wird sogleich näher vorgestellt werden. Im Jahrzehnt 1780/90 erschienen die weitaus meisten Beiträge, nur fünf von 1790 bis 1802. Am fleißigsten nahm sich des Themas das „Journal von und für Deutschland“ an. 1785 brachte es einen Artikel über Spees „Cautio“, druckte eine Würzburger Instruktion ab und ein Aktenstück über eine Wasserprobe in Rotenburg an der Wümme. 1786 folgten Mitteilungen aus dem Hennebergischen und über Sidonia von Bork. Auch von 1787 bis 1790 veröffentlichte das Journal thematisch einschlägige Artikel.

Verständlicherweise hat die Hexenhinrichtung im reformierten Glarus (Fall Anna Göldi) die meiste Aufmerksamkeit erregt. Vier Zeitschriften publizierten in der Bielefelder Auswahl zu diesem „Justizmord“. Dieser Begriff Justizmord wurde im Januar 1783 von dem Göttinger Historiker August Ludwig von Schlözer in einem Aufsatz seiner Stats-Anzeigen über den Fall Göldi geprägt. Seine Definition ist nicht nur bei Behringer nachlesbar<sup>35</sup>, sondern auch online im Digitalisat der Stats-Anzeigen (Band 2, Heft 7, S. 273): „Ich verstehe unter diesem neuen Worte die Ermordung eines Unschuldigen, vorsätzlich, und so gar mit allem Pompe der heil. Justiz, verübt von Leuten, die gesetzt sind, daß sie verhüten sollen, daß kein Mord geschehe, oder falls er geschehen, doch gehörig bestraft werde“. Ebenfalls online präsent ist die Begründung der Neun-Millionen-Theorie durch Gottfried Christian Vogt in der Berlinischen Monatsschrift 1784.

Im Leipziger „Deutschen Museum“ 1780 wurde ein kurzer „Beitrag zur Hexengeschichte von Deutschland. Aus der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts“ veröffentlicht, am Schluss der kurzen Einleitung signiert mit „Sander“<sup>36</sup>. Wenig später tritt in der gleichen Zeitschrift als ständiger Mitarbeiter Christian Levin Sander (1756-1819)<sup>37</sup> auf, der 1780 Lehrer am Dessauischen Erziehungsinstitut war. Ein vollgültiger Beweis, dass der Beitrag von diesem Autor stammt, ist das natürlich nicht.

Sander publizierte aus dem Nachlass eines nicht genannten, 1780 schon geraume Zeit verstorbenen Mannes ein Aktenstück, das Todesurteil einer zu E. verbrannten Frau. Um „vieler Ursach willen“ dürfe er den Namen des Ortes nicht ausschreiben. Der Name der Delinquentin wird mit A.S. geborene T., sesshaft zu W. abgekürzt. Die Erwähnung der Feuersbrunst vom 7. März beseitigt alle Zweifel: Es handelt sich um das Urteil des Endinger Falles Trutt. Ob dieses Satz für Satz authentisch ist, kann in Ermangelung anderer Überlieferung natürlich nicht erwiesen werden. Für eine Fälschung sind jedoch keine Gründe ersichtlich.

Die 62jährige Inquisitin bekannte, „sowohl in Güte, als in der Schärfe“ (also auf der Folter), „daß sie vor ungefehr 9 Jahren von unbekanten Soldatenleuten, welche sie Teufel zu sein hernach eingestanden, ein zauberisches Pulver erhalten, mit dem sie, wenn sie es in des Teufels Namen gebraucht habe, Leuten und Vieh schaden, reich werden, und allenthalben, wohin sie wolle, hinkommen können“. Mit Initialen werden vier Nachbarn namhaft gemacht, bei denen sie das Pulver angewandt habe. Die Schäden am Vieh werden detailliert aufgelistet. Sie habe sich dem Teufel auf sein Drängen hin verschrieben und den heiligen Schutzengel verleugnet. Beides habe sie nie gebeichtet. Sie sei schuld an der Feuersbrunst vom 7. März, „wozu sie von dem Teufel genöthigt worden“.

<sup>35</sup> Wolfgang Behringer, Geschichte der Hexenforschung, in: Wider alle Hexerei und Teufelswerk, S. 485-668, hier S. 508.

<sup>36</sup> S. 443-445. Online:

[http://www.ub.uni-bielefeld.de/cgi-](http://www.ub.uni-bielefeld.de/cgi-bin/neubutton.cgi?pfad=/diglib/aufkl/deutschesmuseum/131802&seite=00000460.TIF)

[bin/neubutton.cgi?pfad=/diglib/aufkl/deutschesmuseum/131802&seite=00000460.TIF](http://www.ub.uni-bielefeld.de/cgi-bin/neubutton.cgi?pfad=/diglib/aufkl/deutschesmuseum/131802&seite=00000460.TIF) Ich habe das Urteil im September 2002 identifiziert und den Fund unmittelbar danach in die Mailingliste „Hexenforschung“ eingebracht.

<sup>37</sup> Vgl. etwa Andreas Blödorn, Zwischen den Sprachen, Göttingen 2004, S. 72f.



Die Angaben zum Verfahren gehen über das hinaus, was man bisher wusste: „Also hat man von Amts und Obrigkeitwegen nach Anleitung der gottgefälligen Justiz, nach ordentlich geführtem Prozeß, beschehener Anzeige, eingenommenen Kundschaften, und dem, wie schon gemeldet, von ihr, Delinquentin, sowohl gütiglich, als in der Schärfe gethanenem Bekenntnis, auch bei der vorgenommenen Besiebung von ihr beschehener Bekräftigung, nicht weniger einer für sie Delinquentin vorhero abfassen lassender Schutzschrift, und von einem unpartheiischen Rechtsgelehrten eingeholten rechtlicher Meinung und Gutachten“ das Endurteil abgefasst. Im nächsten Satz wird aber stattdessen der Plural verwendet: „von auswärtigen Rechtsverständigen, nebst ex officio für dich in vim defensionis gemachten Vorstellungen eingeholten Gutachten“.

Anna Trutt soll dem Nachrichten übergeben und auf dem Scheiterhaufen vom Leben zum Tod gebracht werden.

Trotz der Erwähnung einer Schutzschrift fällt es schwer, in dem Schnellverfahren – anderthalb Monate nach dem Brand fand bereits die Hinrichtung statt – ein rechtsförmliches korrektes Verfahren zu sehen. Von einem „Justizmord“ spricht Edwin Röttele<sup>38</sup>. Analog zu dem modernen Begriff „Forum Shopping“ für die Möglichkeit, ein zuständiges Gericht nach eigenen Wünschen anrufen zu können, könnte man von „Gutachter Shopping“ sprechen: Lokale Obrigkeiten konnten durch die Auswahl der Personen oder Institutionen, an die die Akten versandt wurden, Einfluss auf das Resultat nehmen. Nachdem sowohl der Endinger Stadtschreiber als auch das Urteil von einem einzigen Rechtsgelehrten bzw. Rechtsgutachten sprechen, ist es plausibel, dass lediglich ein auswärtiger Jurist, aber keine Juristenfakultät um ein Gutachten gebeten wurde. „Hardliner“, also Verfolgungsbefürworter gab es ja noch genug. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Freiburger Juristenfakultät auf Folter oder Hinrichtung erkannt hätte.

Von der Zustimmung der Jesuiten der Freiburger Theologenfakultät weiß nur eine anscheinend verschollene handschriftliche Geschichte Endingens von Bürgermeister Franz Michael Kniebühler aus der Mitte des 19. Jahrhunderts, die Pfarrer Herbst in Mündingen dem protestantischen Kirchenhistoriker Karl Friedrich Vierordt mitgeteilt hatte: „Die 68jährige Anna Trütten, Ehefrau des Matthias Schneidewind zu Wihl am Rheine in dem vorderösterreichischen Breisgau, hatte bei dem Ausräuchern ihres Stalles eine Feuersbrunst veranlaßt, und unter den Schmerzen der Folter das Bekenntniß abgelegt, sie habe einen Bund mit dem Teufel geschlossen und häufig Zusammenkünfte der Hexen besucht. Nachdem die Richtigkeit des gegen sie eingeleiteten Verfahrens auch durch die theologische Fakultät zu Freiburg gutgeheißen worden war, wurde die Unglückliche am 24. April 1751 aus ihrem Gefängnisse zu Endingen vor das dortige Breisacher Thor auf den Juden-Buck geführt und hier, weil sie sich wie rasend den Scharfrichtern widersetzte, geknebelt auf den Holzstoß geworfen und lebendig verbrannt“<sup>39</sup>.

Möglicherweise hatte Kniebühler noch Zugang zu den heute verschwundenen Prozessakten, wengleich es auffällig ist, dass weder der Endinger Stadtschreiber noch das Urteil eine legitimierende Stellungnahme der Theologenfakultät erwähnen.

Anna Trutt gehörte ihrer Herkunft nach zu einer Familie der dörflichen Ehrbarkeit in Wyhl. 1688 geboren, heiratete sie erst spät in erster Ehe Fridolin Thrönle, dem sie sechs Kinder gebar. Nach dem Tod Thrönles 1742 ging sie eine neue Ehe mit Mathias Schnidenwind ein, Mitglied des Dorfgerichts<sup>40</sup>. Warum ist es Anna Trutt nicht gelungen, eine wirksame Verteidigung aufzubauen? Offenbar war sie übel beleumundet und galt als Hexe. Fehlte ihr

---

<sup>38</sup> Röttele 2001, S. 24.

<sup>39</sup> Karl Friedrich Vierordt, Geschichte der evangelischen Kirche in dem Großherzogthum Baden, Bd. 2, Karlsruhe 1856, S. 377.

<sup>40</sup> Röttele 2001, S. 21.

das nötige „Sozialkapital“, um in der lokalen Panik nach dem katastrophalen Brand, in dem auch ein dreijähriges Kind gestorben war, bestehen zu können? Womöglich hätte eine Einschaltung des Reichskammergerichts oder ein Gnadengesuch nach Wien dem Spuk ein Ende bereitet.

Dass man in Innsbruck oder Wien nicht unterrichtet war, mag sein. Aber es scheint undenkbar, dass die Freiburger Regierung im Vorfeld nichts von der Hinrichtung erfahren hat. Man wird weggesehen und die Entscheidung des Endinger Stadtgerichts respektiert haben, die ja formal im Einklang mit der österreichischen und allgemeinen juristischen Tradition stand, wie sich aus der oben gegebenen Darstellung der Wiener Kommissionsverhandlungen 1752 ergibt.

Aber was ist mit der angeblich seit 1740 geltenden Verordnung, Hexenprozessakten vor Publizierung des Urteils nach Wien zu schicken<sup>41</sup>? Diese Ansicht kann sich zwar auf den Wortlaut der Landesordnung von 1766 berufen, doch es gibt bisher keinerlei Beweis dafür, dass die aus Anlass des Auftauchens des Vampirglaubens in Hermersdorf erlassene Zirkularverordnung vom 1. März 1755, die auch Hexensachen betraf und fallweise einen Bericht an die Herrscherin vorsah<sup>42</sup>, einen Vorgänger gehabt hat. Es wäre auch kaum verständlich, dass die Hofjuristen noch 1752 die unveränderte Übernahme früherer Hexerei-Artikel beschlossen haben sollen, hätte es bereits 1740 eine Verordnung der Monarchin gegeben, die zur Vorsicht aufrief. Solange die Existenz dieser Verordnung nicht nachgewiesen werden kann, darf davon ausgegangen werden, dass sie nicht existiert hat.

Anders als die Würzburger Hexenhinrichtung von 1749 hat der Endinger Fall, soweit bekannt, kein publizistisches Aufsehen erregt. Aufklärerisch gesinnte Männer aus dem Breisgau haben vielleicht geschwiegen, weil sie kein Wasser auf die Mühlen jener leiten wollten, die in den katholischen Gebieten nur abergläubische Rückständigkeit am Werk sehen wollten. Verglichen mit den meinungsführenden protestantischen Blättern war die katholische Aufklärung weit weniger einflußreich.

Noch dreißig Jahre nach der Hinrichtung wagte es Sander nicht, den Ortsnamen auszuschreiben und Österreich mit dem Endinger Casus an den Pranger zu stellen. Er versetzte den in seiner Publikation undatierten Fall sogar in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, um seine Identifizierung weiter zu erschweren. In einer Fußnote wies Sander jedoch ausdrücklich darauf hin, dass der nicht genannte Ort katholisch war. Die bürgerlichen Leser des „Deutschen Museums“ durften sich in ihren Vorurteilen über den Katholizismus bestätigt fühlen.

Vor Ort blieb die Erinnerung an die Hinrichtung lebendig. Wenn im Wyhler Schulhaus ein „Hexenkämmerchen“ gezeigt wurde und in den Schwarzwaldsagen von Johannes Künzig 1930 nachzulesen ist, man habe in Wyhl vor 150 Jahren eine Hexe verbrannt, von der man noch heute ihr Hexengeschrei am Galgenbuck höre<sup>43</sup>, wird man dies aber nicht ohne weiteres auf eine ungebrochene mündliche Tradition beziehen dürfen. Immerhin hatte es seit der Mitte des 19. Jahrhunderts immer wieder gedruckte Hinweise auf den Fall gegeben. 1870 hatte der Endinger Bürgermeister Kniebühler in seiner gedruckten Faschings-Schrift „Der Hobelmann“ den Casus in Versform behandelt<sup>44</sup>.

Die mündliche Erinnerung galt nicht einem tragischen Schicksal, sie galt der unheilbringenden Hexe. Aus Kniebühlers Handschrift führt Vierordt an: „Selbst noch auf

---

<sup>41</sup> Vgl. etwa Schleichert, S. 258; Manfred Tschalkner, „Damit das Böse ausgerottet werde“, Bregenz 1992, S. 128.

<sup>42</sup> Text bei Maasburg, S. 6f. Anm. 18.

<sup>43</sup> Johannes Künzig, Schwarzwald-Sagen, Jena 1930, S. 7.

<sup>44</sup> Franz Michael Kniebühler, Der Hobelmann als Geisterseher, oder: Die Geister-Sagen von Endingen, Freiburg 1870, S. 27f.

ihrem letzten Gange aus dem Gefängnisse zum Scheiterhaufen, so wurde in Endingen auch lange hernach alles Ernstes versichert, habe diese boshafte Hexe mehrere Bürger auf's Gefährlichste beschädigt; namentlich einen Färber durch ihren unbeschreiblichen Blick, und einen Andern durch Treten auf seinen Fuß, welcher zeitlebens niemals wieder genas<sup>45</sup>. In der Wyhler Ortsgeschichte von Fritz Späth aus dem Jahr 1963 wird als „Sage“ berichtet: Bei der Hinrichtung habe Anna, erzähle man sich „noch heute“, als letzten Wunsch vor der Verbrennung geäußert, sie wolle mit dem Hauptmann der Stadtwache sprechen. Sie habe ihn daraufhin erblinden lassen<sup>46</sup>. Schadenszauber erscheint in diesen Zeugnissen immer noch als geglaubte Tradition.

Seit 2001 erinnert eine Gedenktafel am Rathaus von Wyhl an den Fall Trutt, und die Stadt Endingen hat den Hexenprozessen eine eigene Dauerausstellung in einem Gewölbekeller gewidmet. Dort wird auch das Schicksal der Anna Trutt dokumentiert. Seit September 2005 gibt es zu Anna Trutt unter „Anna Schnidenwind“ einen ganz kurzen Artikel in der Wikipedia, der 2006 auch in die spanische Version der freien Enzyklopädie übersetzt wurde. Das im Bielefelder Digitalisat des „Deutschen Museums“ entdeckte Urteil ist seit 2008 auch als E-Text online, in der freien Quellensammlung Wikisource.

---

<sup>45</sup> Vierordt, S. 377 Anm. 1. Von der Verhexung eines Färbers spricht Kniebühler auch in seinem Hobelmann, S. 28.

<sup>46</sup> Fritz Späth, Wyhl am Kaiserstuhl einst und jetzt, Endingen 1963, S. 134.